

ministertums, das in den Wiener Zeitungen vom 28. Oktober v. J. erschienen ist und die Weisung an die Finanzbehörde enthält, bei der Steuerbemessung der erkontingentierten Firmen dieselben Grundsätze anzuwenden, als wenn sie im Kontingente verblieben wären, ihre Wirkung zum großen Teile verfehlt hat. Es stellt sich heraus, daß bei vielen erkontingentierten Firmen nicht die Betriebsmerkmale, sondern der Reingewinn als einzige Grundlage für die Bemessung genommen wurde. Im schärfsten Widerspruch mit dem Geetze wurden die Einkommensteuerbesenntnisse der Einzel- oder Gesellschaftsunternehmer zur Hand genommen und die Erwerbsteuer sodann mit Prozentsätzen von zwei bis vier Prozent zur Vorschreibung gebracht. Diese verschiedene Art der Bemessung hat nun die größten Unterschiede bei der Vorschreibung für gleichartige und gleich große Betriebe derselben Gattung zur Folge gehabt. Kein Wunder daher, daß ein sehr großer Teil der erkontingentierten Betriebe gegen den erhaltenen Zahlungsauftrag Berufung eingelegt hat, so daß die Ziffer per 10 Millionen, welche die Regierungsvorlage als Mehreinnahme in Aussicht genommen hat, noch sehr zweifelhaft ist. Es ist im Gegenteile zu erwarten, daß die autonomen Erwerbsteuerlandeskommisionen hier ausgleichend eingreifen werden; daß sie, unter Verwerfung der gesetzwidrigen Zugrundelegung des einkommensteuereinkommens, die Betriebsmerkmale auch bei den erkontingentierten Firmen als Grundlage der Bemessung annehmen und dadurch zu ganz anderen Resultaten gelangen werden als die Finanzbehörden erster Instanz. Der erzielte Reingewinn soll mit der Erwerbsteuer nur im losen Zusammenhang stehen; er ist ein Zeichen des größeren oder geringeren Betriebserfolges, und kann die Erhöhung oder Herabsetzung der nach den Betriebsmerkmalen zu bemessenden Erwerbsteuer um mehrere Stufen begründen; aber er darf nicht die alleinige Bemessungsgrundlage bilden. Das Reineinkommen eines Einzel- oder eines Gesellschaftsunternehmers wird durch die Einkommensteuer und durch die Kriegsteuer getroffen; die Erwerbsteuer soll dadurch nur mittelbar, nicht unmittelbar beeinflusst werden. Die leider ohnehin schon vollziehende Auffaugung der mittleren Industrie und des Gewerbes muß durch eine solche Steuerpolitik nur gefördert werden. Es soll auch die Festlegung der Erwerbsteuerhauptsumme nicht außer acht gelassen werden, daß alle Unternehmer, die großen und die kleinen, in ihren Betrieben sehr kostspielige Investitionen werden vornehmen müssen, um die großen Schäden, die an den Betriebsmitteln teils durch Ueberanstrengung, teils durch Stillstand verursacht worden sind, zu beseitigen und den erhöhten technischen Anforderungen in Zukunft zu genügen. — Die Grundsteuerträger haben eine gerechte Behandlung erfahren. Die von ihnen zu zahlende Grundsteuer wird mit einem noch so sehr gesteigerten Mehreinkommen nicht im Zusammenhang gebracht. Eine so verschiedenartige steuerliche Behandlung dieser beiden Gruppen der produzierenden Stände kann unmöglich Platz greifen. Wenn daher die Finanzlandeskommisionen, bei strenger Wahrung der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes, die erkontingentierten und die im Kontingente verbliebenen Firmen gleichmäßig behandeln werden, so dürfte das in der Regierungsvorlage angenommene Mehreinkommen der Erwerbsteuer per 10 Millionen bedeutend zusammenzuschumpfen, so daß die anderen Steuerträger der einzelnen Kontingente sehr große Repartitionszuschläge zugewiesen erhalten müßten, um die Kontingente, beziehungsweise die Erwerbsteuerhauptsumme aufzubringen. Es würde also in einer Periode volkswirtschaftlichen Rückganges die Erscheinung auftreten, daß solche Betriebe, welche von der Kriegskonjunkturgar keinen Nutzen, sondern nur Schäden gehabt haben, namhaft erhöhte Erwerbsteuern, ganz abgesehen von den Kriegszuschlägen, zu bezahlen hätten. Von allen Berufszweigen würde daher keiner so schwer getroffen werden wie die selbständigen Unternehmer, sowohl die großen als auch die kleinen; sie hätten nicht nur, wie die Einkommensteuerträger, die Kriegszuschläge von 100 Prozent, beziehungsweise 60 Prozent zu tragen, für sie würde, da ja die Erwerbsteuer eine unlogische Steuer ist, noch die ganze Bemessungsgrundlage für die landwirtschaftliche Steuer vollständig verändert werden. Während früher die Erwerbsteuerhauptsumme von 37 Millionen Kronen als Grundlage für die autonomen Umlagen diente, würde in Zukunft die Hauptsumme von 60 Millionen Kronen gelten. Und wenn man bedenkt, daß in Österreich die autonomen Umlagen durchschnittlich 200 Prozent, in manchen Orten aber auch 300 bis 400 Prozent betragen, so kann man sich vorstellen, zu welchen horrenden Ziffern die Erwerbsteuererhöhungen bei manchen Steuerträgern plötzlich emporschnellen müßten. Aus diesen angeführten Gründen hält der Berichterstatter die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme von 37 auf 60 Millionen Kronen für gefährlich und ungerecht gegenüber den selbständigen gewerblichen, kaufmännischen und industriellen Unternehmungen. Beide in der Regierungsvorlage angeführten Gründe: die Steigerung der Zahl der Betriebe und der angenommene Mehrertrag der erkontingentierten Firmen können die Erhöhung nicht rechtfertigen. Der Referent macht den Vermittlungsvorschlag, die Erwerbsteuer auf rund 47 Millionen zu erhöhen, jedoch nur für das Jahr 1918. Schon die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme für das Jahr 1918 bedeutet eine sehr große Belastung des selbständigen Unternehmertums; zunächst deshalb, weil es ganz unklar ist, ob diejenigen Unternehmungen, welche während des Krieges einen enormen Betriebserfolg gehabt haben und infolge dessen erkontingentiert worden sind, diesen Erfolg auch im laufenden Jahre aufweisen werden; dann deshalb, weil ein großer Teil der Industrie, des Gewerbes und des Handels wegen des mangelnden Rohstoffes, der Kohle, der Arbeiter etc. sowohl im laufenden wie im kommenden Jahre zu noch größeren Betriebseinschränkungen gezwungen sein wird, als in den vorangegangenen Kriegsjahren, und weil die Wirtschaft der Zentralen in immer mehr steigendem Maße die Erwerbstätigkeit aller Betriebsunternehmer ausschaltet. — Bekannt sind die schweren Klagen, welche von sämtlichen Erwerbsgruppen gegen die staatliche zentrale Wirtschaft erhoben werden, ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt. Allein Tatsache bleibt, daß dadurch das gesamte Erwerbsleben und auch die Erwerbsteuern in starkem Maße beeinflusst werden müssen und zahlreiche Betriebe einen bedeutend verminderten Betriebserfolg, abgesehen von dem bereits längst verminderten Betriebsumfang werden aufzuweisen haben. Unter dieser Wirtschaftsreform werden nicht nur zahlreiche Betriebe der 1. und 2. Klasse, sondern in außerordentlichem Maße die Betriebe der 3. und 4. Klasse, der gesamte mittlere und kleinere Gewerbe- und Kaufmannsstand zu leiden haben. — Der Referent stellt folgende Anträge: Der Ausschuss wolle beschließen: 1. Die Erwerbsteuerhauptsumme ist von 37 auf 47 Millionen zu erhöhen. 2. Diese Erhöhung gilt nur für das Jahr 1918. 3. Bei den erkontingentierten Firmen hat als Grundlage für die autonomen Zuschläge die letzte, ihnen innerhalb des Kontingentes vorgeschriebene Erwerbsteuer zu gelten. 4. Die Einkommensteuerbesenntnisse, welche durch die nachträgliche Vorschreibung der Erwerbsteuer geschädigt wurden, sind aufzuheben und richtigzustellen.

## Fremden

### Die allgemeine Erwerbsteuer für die Jahre 1918 und 1919.

Der Finanzausschuss wird sich nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit mit der Regierungsvorlage über die allgemeine Erwerbsteuer für die Jahre 1918 und 1919 zu beschäftigen haben. Berichterstatter Abgeordneter Dr. v. Oberleitner hat den Mitgliedern des Ausschusses ein ausführliches Referat über diesen Gegenstand zukommen lassen. Der Berichterstatter führt über den Regierungsentwurf u. a. aus: Durch die eingebrachte Regierungsvorlage soll die Erwerbsteuerhauptsumme, welche im letzten Friedensjahre 1913 eine Einnahme von 36,904.000 Kronen ergab, auf 60 Millionen erhöht werden, was einer Steigerung von 63 Prozent entspricht. Aber nicht nur für das noch laufende Jahr soll diese erhöhte Steuerhauptsumme festgelegt werden, sondern auch für das Jahr 1919, bezüglich dessen noch alle Voraussetzungen fehlen, um die volkswirtschaftliche Entwicklung nur einigermaßen überblicken zu können. Niemand weiß, ob es ein Kriegsjahr oder Uebergangsjahr oder ein Friedensjahr sein werde.

Wenn man erwägt, daß zu der nun erhöhten Erwerbsteuerhauptsumme noch für die 1. und 2. Klasse ein hundertprozentiger, für die 3. und 4. Klasse ein 60prozentiger Kriegszuschlag eingefordert wird, daß die Erwerbsteuer eine von den zuschlagspflichtigen Steuergattungen ist, daß nunmehr die so stark zu erhöhende Erwerbsteuerhauptsumme als Grundlage für die landwirtschaftlichen, auch wesentlich erhöhten Zuschläge zu gelten hätte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die nach dem 1. Hauptstüde zu besteuern den erwerbenden Stände eine vielfach höhere Steuer als in den letzten Friedensjahren aufzubringen haben werden, daß also diese Steuerträger anlässlich der allerdings dringend notwendigen Erhöhung der Staatseinnahmen am allerhärtesten getroffen werden sollen.

Der Referent polemisiert gegen die Motivierung der Regierungsvorlage und fährt dann fort: Die schon durch die verschiedene Handhabung der Verordnung vom 7. Mai 1917 hervorgerufene Aufregung in der Geschäftswelt steigerte sich, als die ersten Zahlungsaufträge für die erkontingentierten Firmen herauskamen. Nicht etwa Erhöhungen um das Doppelte, Dreifache oder Fünffache sind wiederholt zu verzeichnen, sondern es sind auch Erhöhungen um das Zweifache, Dreifache und noch Mehrfache vorgekommen. Bei dieser Art der Steuerbemessung unliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß die Steuerbehörde bei den erkontingentierten Firmen nicht nach jenen Grundsätzen vorgegangen ist, nach welchen die Erwerbsteuer sowohl laut Bestimmung des § 66 B. G. als auch des § 4 der zitierten Verordnung bemessen werden soll, nämlich nach den Betriebsmerkmalen. Sofort wurde klar, daß jener Geiz des Finanz-

ministertums, das in den Wiener Zeitungen vom 28. Oktober v. J. erschienen ist und die Weisung an die Finanzbehörde enthält, bei der Steuerbemessung der erkontingentierten Firmen dieselben Grundsätze anzuwenden, als wenn sie im Kontingente verblieben wären, ihre Wirkung zum großen Teile verfehlt hat. Es stellt sich heraus, daß bei vielen erkontingentierten Firmen nicht die Betriebsmerkmale, sondern der Reingewinn als einzige Grundlage für die Bemessung genommen wurde. Im schärfsten Widerspruch mit dem Geetze wurden die Einkommensteuerbesenntnisse der Einzel- oder Gesellschaftsunternehmer zur Hand genommen und die Erwerbsteuer sodann mit Prozentsätzen von zwei bis vier Prozent zur Vorschreibung gebracht. Diese verschiedene Art der Bemessung hat nun die größten Unterschiede bei der Vorschreibung für gleichartige und gleich große Betriebe derselben Gattung zur Folge gehabt. Kein Wunder daher, daß ein sehr großer Teil der erkontingentierten Betriebe gegen den erhaltenen Zahlungsauftrag Berufung eingelegt hat, so daß die Ziffer per 10 Millionen, welche die Regierungsvorlage als Mehreinnahme in Aussicht genommen hat, noch sehr zweifelhaft ist. Es ist im Gegenteile zu erwarten, daß die autonomen Erwerbsteuerlandeskommisionen hier ausgleichend eingreifen werden; daß sie, unter Verwerfung der gesetzwidrigen Zugrundelegung des einkommensteuereinkommens, die Betriebsmerkmale auch bei den erkontingentierten Firmen als Grundlage der Bemessung annehmen und dadurch zu ganz anderen Resultaten gelangen werden als die Finanzbehörden erster Instanz. Der erzielte Reingewinn soll mit der Erwerbsteuer nur im losen Zusammenhang stehen; er ist ein Zeichen des größeren oder geringeren Betriebserfolges, und kann die Erhöhung oder Herabsetzung der nach den Betriebsmerkmalen zu bemessenden Erwerbsteuer um mehrere Stufen begründen; aber er darf nicht die alleinige Bemessungsgrundlage bilden. Das Reineinkommen eines Einzel- oder eines Gesellschaftsunternehmers wird durch die Einkommensteuer und durch die Kriegsteuer getroffen; die Erwerbsteuer soll dadurch nur mittelbar, nicht unmittelbar beeinflusst werden. Die leider ohnehin schon vollziehende Auffaugung der mittleren Industrie und des Gewerbes muß durch eine solche Steuerpolitik nur gefördert werden. Es soll auch die Festlegung der Erwerbsteuerhauptsumme nicht außer acht gelassen werden, daß alle Unternehmer, die großen und die kleinen, in ihren Betrieben sehr kostspielige Investitionen werden vornehmen müssen, um die großen Schäden, die an den Betriebsmitteln teils durch Ueberanstrengung, teils durch Stillstand verursacht worden sind, zu beseitigen und den erhöhten technischen Anforderungen in Zukunft zu genügen. — Die Grundsteuerträger haben eine gerechte Behandlung erfahren. Die von ihnen zu zahlende Grundsteuer wird mit einem noch so sehr gesteigerten Mehreinkommen nicht im Zusammenhang gebracht. Eine so verschiedenartige steuerliche Behandlung dieser beiden Gruppen der produzierenden Stände kann unmöglich Platz greifen. Wenn daher die Finanzlandeskommisionen, bei strenger Wahrung der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes, die erkontingentierten und die im Kontingente verbliebenen Firmen gleichmäßig behandeln werden, so dürfte das in der Regierungsvorlage angenommene Mehreinkommen der Erwerbsteuer per 10 Millionen bedeutend zusammenzuschumpfen, so daß die anderen Steuerträger der einzelnen Kontingente sehr große Repartitionszuschläge zugewiesen erhalten müßten, um die Kontingente, beziehungsweise die Erwerbsteuerhauptsumme aufzubringen. Es würde also in einer Periode volkswirtschaftlichen Rückganges die Erscheinung auftreten, daß solche Betriebe, welche von der Kriegskonjunkturgar keinen Nutzen, sondern nur Schäden gehabt haben, namhaft erhöhte Erwerbsteuern, ganz abgesehen von den Kriegszuschlägen, zu bezahlen hätten. Von allen Berufszweigen würde daher keiner so schwer getroffen werden wie die selbständigen Unternehmer, sowohl die großen als auch die kleinen; sie hätten nicht nur, wie die Einkommensteuerträger, die Kriegszuschläge von 100 Prozent, beziehungsweise 60 Prozent zu tragen, für sie würde, da ja die Erwerbsteuer eine unlogische Steuer ist, noch die ganze Bemessungsgrundlage für die landwirtschaftliche Steuer vollständig verändert werden. Während früher die Erwerbsteuerhauptsumme von 37 Millionen Kronen als Grundlage für die autonomen Umlagen diente, würde in Zukunft die Hauptsumme von 60 Millionen Kronen gelten. Und wenn man bedenkt, daß in Österreich die autonomen Umlagen durchschnittlich 200 Prozent, in manchen Orten aber auch 300 bis 400 Prozent betragen, so kann man sich vorstellen, zu welchen horrenden Ziffern die Erwerbsteuererhöhungen bei manchen Steuerträgern plötzlich emporschnellen müßten. Aus diesen angeführten Gründen hält der Berichterstatter die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme von 37 auf 60 Millionen Kronen für gefährlich und ungerecht gegenüber den selbständigen gewerblichen, kaufmännischen und industriellen Unternehmungen. Beide in der Regierungsvorlage angeführten Gründe: die Steigerung der Zahl der Betriebe und der angenommene Mehrertrag der erkontingentierten Firmen können die Erhöhung nicht rechtfertigen. Der Referent macht den Vermittlungsvorschlag, die Erwerbsteuer auf rund 47 Millionen zu erhöhen, jedoch nur für das Jahr 1918. Schon die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme für das Jahr 1918 bedeutet eine sehr große Belastung des selbständigen Unternehmertums; zunächst deshalb, weil es ganz unklar ist, ob diejenigen Unternehmungen, welche während des Krieges einen enormen Betriebserfolg gehabt haben und infolge dessen erkontingentiert worden sind, diesen Erfolg auch im laufenden Jahre aufweisen werden; dann deshalb, weil ein großer Teil der Industrie, des Gewerbes und des Handels wegen des mangelnden Rohstoffes, der Kohle, der Arbeiter etc. sowohl im laufenden wie im kommenden Jahre zu noch größeren Betriebseinschränkungen gezwungen sein wird, als in den vorangegangenen Kriegsjahren, und weil die Wirtschaft der Zentralen in immer mehr steigendem Maße die Erwerbstätigkeit aller Betriebsunternehmer ausschaltet. — Bekannt sind die schweren Klagen, welche von sämtlichen Erwerbsgruppen gegen die staatliche zentrale Wirtschaft erhoben werden, ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt. Allein Tatsache bleibt, daß dadurch das gesamte Erwerbsleben und auch die Erwerbsteuern in starkem Maße beeinflusst werden müssen und zahlreiche Betriebe einen bedeutend verminderten Betriebserfolg, abgesehen von dem bereits längst verminderten Betriebsumfang werden aufzuweisen haben. Unter dieser Wirtschaftsreform werden nicht nur zahlreiche Betriebe der 1. und 2. Klasse, sondern in außerordentlichem Maße die Betriebe der 3. und 4. Klasse, der gesamte mittlere und kleinere Gewerbe- und Kaufmannsstand zu leiden haben. — Der Referent stellt folgende Anträge: Der Ausschuss wolle beschließen: 1. Die Erwerbsteuerhauptsumme ist von 37 auf 47 Millionen zu erhöhen. 2. Diese Erhöhung gilt nur für das Jahr 1918. 3. Bei den erkontingentierten Firmen hat als Grundlage für die autonomen Zuschläge die letzte, ihnen innerhalb des Kontingentes vorgeschriebene Erwerbsteuer zu gelten. 4. Die Einkommensteuerbesenntnisse, welche durch die nachträgliche Vorschreibung der Erwerbsteuer geschädigt wurden, sind aufzuheben und richtigzustellen.